

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -**

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls

Die L. Brüggemann GmbH & Co. KG beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb eines Biomasseheizwerks mit einer Feuerungswärmeleistung von 7,3 MW zur Dampfversorgung der bestehenden IE-Anlagen der Bereiche KA, IC und AL an ihrem Betriebsstandort in der Salzstraße 131 bzw. Am Viehweg 1 in 74076 Heilbronn.

Für das Vorhaben wurde beim Regierungspräsidium Stuttgart eine Änderungsgenehmigung nach den §§ 4, 10, 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV sowie der Nrn. 4.1.3, 4.1.4, 4.1.5, 4.1.8, 4.1.15, 4.1.16, 4.8, 8.1.1.5, 8.10.1.1, 8.11.1.1, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV beantragt.

Für das Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 8.1.1.3 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG durchzuführen. Dabei wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben aufgrund der folgenden Gründe keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht:

Im näheren Umkreis der Anlage befinden sich keine schützenswerten Gebiete oder denkmalrechtlich geschützte Objekte, auf die sich das Vorhaben auswirken könnte.

Das Vorhaben kann sich im bestimmungsgemäßen Betrieb auf die nähere und weitere Umgebung auswirken. Durch die Inbetriebnahme des Biomasseheizwerks ergeben sich Änderungen bzgl. der Emissionssituation am Standort. Es entsteht eine neue Emissionsquelle (IC-70). Durch den Betrieb des Biomasseheizwerks werden Luftverunreinigungen, insbesondere durch Stickstoffoxide und Kohlenmonoxid, hervorgerufen. Diese Stoffe werden über den Schornstein des Biomasseheizwerks abgeleitet. Die während des Betriebs voraussichtlich entstehenden Emissionen entsprechen den Anforderungen der 44. BImSchV.

Beim Betrieb des Biomasseheizwerks können die An- und Abfahrtsvorgänge von LKW, der hauptsächlich in der Lagerhalle auftretende Radladerverkehr und die verschiedenen technischen Aggregate Lärmemissionen verursachen. Da der Abstand zum maßgeblichen Immissionsort Salzstraße 136 ca. 225 m beträgt und der Immissionsort in einem Industriege-

biet (Ortsbausatzung 1936) liegt, ist die überschlägig ermittelte Zusatzbelastung mehr als 10 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert, womit eine absolute Irrelevanz nach TA Lärm gegeben ist. Nachteilige Auswirkungen durch Lärmemissionen sind daher nicht zu erwarten.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu besorgen. Insbesondere im Bereich der Wasseraufbereitung und der Speisewasserkonditionierung kommen nur kleinere Mengen an wassergefährdenden Stoffen zum Einsatz. Darüber hinaus ist der Einsatz von geringen Mengen an Schmieröl- und fett z. B. bei Armaturenantrieben und Pumpen etc. vorgesehen. Der 30 m³ große Harnstofftank ist doppelwandig ausgeführt und verfügt über eine Leckanzeige. Die Be- und Entladung des Lagertanks für Harnstofflösung findet auf einer überdachten Fläche aus Beton (Dicke > 200 mm, FD-Beton) statt. Die Anlage verfügt über eine Aufmerksamkeitstaste und einer Not-Aus-Bestätigung verfügt (ANA). Ein Rückhaltevolumen von 900 l ist ebenfalls vorhanden.

Einflüsse auf das im Umfeld befindliche Wasserschutzgebiet durch das geplante Vorhaben sind daher ebenfalls nicht zu erwarten.

Die Anforderungen für die Ableitung des Abwassers in die öffentliche Kanalisation werden eingehalten.

Abfälle fallen nur in sehr geringer Menge an und werden durch geeignete Fachbetriebe ordnungsgemäß entsorgt. Bei den verwendeten Brennstoffen handelt sich um Bioabfälle nach der 44. BImSchV, d. h. Holzabfälle mit Ausnahme von Holzabfällen, die infolge einer Behandlung mit Holzschutzmitteln oder infolge einer Beschichtung halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle enthalten können.

Die L. Brüggemann GmbH & Co. KG hat beantragt, ausschließlich AI und AII-Hölzer nach DIN EN ISO 17225-9 Biogene Brennstoffe – Brennstoffspezifikationen und –klassen Teil 9: Klassifizierung von grobem Schredderholz und Holzhackschnitzeln für die industrielle Verwendung - zu verwenden. Es sollen Brennstoffe der Eigenschaftsklassen I1 bis I4 gemäß Tabelle 2 der DIN EN ISO 17225-9, jedoch kein chemisch behandeltes Gebrauchtholz nach Ziffer 1.3.2 sowie keine undefinierten Mischungen nach DIN EN ISO 17225-9 Verwendung finden.

Da sich die zu bebauende Fläche innerhalb des Werksgeländes in enger Nähe zu bereits genutzten Einrichtungen und Anlagen befindet, stellt das Vorhaben keine Barriere für wandernde oder im Bahnbereich lebende Tiere dar. Naturschutzrechtliche Aspekte werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Das Biomasseheizwerk fügt sich in die industriell geprägte Umgebung des Standortes ein. Das Landschaftsbild wird sich durch das Vorhaben nicht signifikant verändern.

Das geplante Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die o. g. Schutzgebiete oder denkmalrechtlich geschützte Objekte, da diese zu weit vom Anlagenstandort entfernt sind.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Stuttgart aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde deshalb nicht durchgeführt.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 31.05.2023

gez.: Sidney Hebisch